

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Nachrichtlich an:

Landkreis Wolfenbüttel, Stellvertretender Landrat

und

Avacon-Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
(nur Punkte 1 und 4)

30. Oktober 2025

**Betr.: Offensichtliche Verstöße des Betreibers des Windparks Ahlum-Dettum gegen
Genehmigungsaufgaben sowie gegen gesetzliche Vorgaben / Überwachung durch die zuständige
Untere Immissionsschutzbehörde am Landkreis Wolfenbüttel**

Sehr geehrte Frau Steinbrügge,

seit dem Baubeginn im Herbst 2024 und dem laut Kreistagssitzung am 22.9.2025 offenbar der Behörde angezeigten Probetrieb mehrerer Anlagen lagen und liegen dem Landkreis Wolfenbüttel Beschwerden von betroffenen Bürgern vor. In diesen Beschwerden wird deutlich, dass der Betreiber einzelne Genehmigungsbestimmungen sowie gesetzliche Bestimmungen offensichtlich nicht einhält. Zusätzlich wird hiermit erstmals eine weitere Beschwerde (Nr. 1) wegen Nicht-Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgebracht.

Diese Beschwerden betreffen im Einzelnen:

**1) Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen (§9 Abs. 8 EEG) zur bedarfsgerechten
Nachtbefeuerung**

Entsprechende Beschwerden von Bürgern liegen dem Landkreis vor. Das Thema war Gegenstand der Kreistagssitzung am 22.9.2025. Allerdings hat laut Presseberichten die Antwort der Verwaltung auf eine entsprechende Anfrage aus dem Kreistag gezeigt, dass die Verwaltung offenbar nicht erkennt, dass hier gesetzlichen Anforderungen durchzusetzen sind. Denn eine Errichtung auf die Höhe, ab welcher eine Befeuerung erforderlich ist, wurde seitens der Immissionsschutzbehörde offenbar nicht unterbunden. Solange Hindernisse bestehen, die gesetzlich geforderte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung in Betrieb zu nehmen, hätten die

Anlagen nicht auf die jetzige Höhe errichtet werden dürfen. Die im Gange befindliche weitere Errichtung weiterer Anlagen ist daher seitens der Immissionsschutzbehörde so lange zu untersagen, bis die hoffentlich installierte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der bereits errichteten Anlagen in Betrieb genommen werden kann.

Die erfolgreiche Baumusterprüfung des laut Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehenen Systems der Firma Lanthan Safe Sky GmbH erfolgte bereits im August 2020. Es sind in Deutschland aktuell etwa 6000 dieser Systeme installiert und aktiv. Die Inbetriebnahme einer bedarfsgerechten und baumusterzugelassenen Nachtkennzeichnung ist laut Anhang 6 zur entsprechenden AVV den zuständigen Behörde anzuzeigen und der entsprechende Genehmigungsbescheid abzuwarten (siehe Merkblatt der Nds. Straßen- und Verkehrsbehörde vom Juni 2021). Das hätte betreiberseitig bereits nach dem 27.6.2023, dem Datum des ursprünglichen Genehmigungsbescheides, erfolgen können. Es ist angesichts des ausreichenden Zeitvorlaufs nicht zu verstehen, dass angeblich immer noch auf eine behördliche Genehmigung des installierten Systems gewartet wird.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Landkreis Wolfenbüttel die Mehrzahl der Windparks, z.B. derjenige bei Beuchte, seit dem 1.1.2025 unzulässigerweise immer noch nachts mit permanenter roter Nachtbefeuerung betrieben werden.

Nach §52 Abs. 1 Nr. 3 EEG ist ab dem 1.1.2025 bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Erfordernis nach §9 Absatz 3 EEG eine Zahlung an den Netzbetreiber in der Höhe von 10.000€/kW installierter Leistung und Monat zu leisten. Dies bedeutet 60.000€/Monat und installierter Anlage mit 6MW Nominalleistung im Falle des Windparks Ahlum-Dettum. Es ist daher unverständlich, warum der Betreiber angesichts der Drohkulisse derartig hoher Zahlungen trotzdem seine Anlagen errichtet, installiert und mit permanenter Nachtbefeuerung betreibt. Nachvollziehbar wäre dies nur, wenn er mit einem Vollzugsdefizit rechnen könnte.

2) Bauschild

Erst nach mehrmaligen Hinweisen von Anwohnern in 2024 wurde das laut NBauO und laut Genehmigungsaufgabe 2.4 des Genehmigungsbescheides vom 27.6.2023 erforderliche Bauschild in Straßennähe angebracht.

3) Nichteinhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung bei der permanenten Videoüberwachung des Geländes

Es sind weder auf den Baustellen noch an den Zugängen des Geländes irgendwo Hinweisschilder aufgestellt, dass das Gelände videoüberwacht wird. Die Beschwerde liegt dem Landkreis bereits vor.

4) Zusammenfassend besteht daher akuter Handlungsbedarf insbesondere zu folgenden Themen:

- Wie führt Ihre zuständige Immissionsschutzbehörde die nach §52 Absatz 1 BImSchG notwendige Überwachung des Betriebes und der Errichtung durch?

- Wie lautet der der Unteren Immissionsschutzbehörde vorliegende Überwachungsplan nach §1 Absatz 1b Satz 1 BImSchG, und wie sind die nach Satz 2 in Verbindung mit §6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG notwendigen Kontrollen auf Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen sichergestellt?
- In Würdigung der nun mehrfachen offensichtlichen Nicht-Erfüllungen gesetzlicher Pflichten sowie von Betreiberpflichten drängt sich auch die Frage auf, ob die Betreiber und deren beauftragte Person die nach § 20 Absatz 3 Satz 1 BImSchG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und wie der Landkreis hier vorgehen wird.

Wir bitten um kurzfristige Beantwortung der vorstehend genannten Themenkomplexe.

Ein gekürzte Fassung dieses Schreibens wird als Pressemitteilung der Bürgerinitiative „Windpark-ADe“ bekanntgemacht.

Name

Adresse

Unterschrift